
Fact Sheet – Orkanet allsafe – die Flachdach Versicherung

Was ist versichert

- Versichert ist die trotz Einhaltung aller Obliegenheiten gemäss Art. 12 AVB Orkanet allsafe Flachdach Versicherung unvorhergesehen eintretende Undichtigkeit des Flachdaches. Dieses muss auf:
 - Planungs-, Berechnungs-, Konstruktions-, Material-, Fabrikations-, Bau-/Montagefehler oder eines Funktionsfehlers des Orkanet-Systems zurückzuführen sein
- Zusätzlich versichert sind im Rahmen der Erstrisikosumme:
 - Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, die zur Behebung eines versicherten Schadens aufgewendet werden müssen;
 - Kosten für Erd- und Bauarbeiten (wie Freilegen, Zumauern, Eindecken), die zur Feststellung und Behebung eines versicherten Schadens notwendig sind;
 - Aufräumungs- und Bergungskosten
- Kann ein Dritter als Folge einer Insolvenz nicht mehr haftbar gemacht werden, so ersetzt Helvetia die Kosten gemäss Police

Was ist nicht versichert

- Nicht versichert ist die Undichtigkeit als Folge einer Nichtbeachtung bzw. Nicht-Umsetzung der vom Versicherungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Subunternehmer vorgeschlagenen und ausgeführten Massnahmen zur Erhaltung der funktionalen Dichtigkeit;
- Kosten als Folge von Schäden, für welche ein Dritter aus gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage haftet. Dies gilt auch für Kosten, die über die Gewährleistung des haftenden Dritten nicht gedeckt sind;
- Schäden infolge Veränderung der Atomkernstruktur

Leistungen im Schadenfall

Die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Flachdaches in den Zustand vor dem Schadenseintritt. Dies sind die Kosten, die anfallen, um das vom Schadenfall betroffene Flachdach wieder in den Zustand einer funktionalen Dichtigkeit zu bringen.

Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 3'000.- pro Ereignis zu tragen.

Schadensmeldung

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses den Versicherungsnehmer, siworks AG, 8834 Schindellegi, in einer angemessenen Frist nach Kenntnis des Schadenfalles und soweit als möglich vor Beginn der Reparatur zu benachrichtigen. Die Reparatur des Daches kann jedoch bei Gefahr von Folgeschädigungen am Dach, der Dachkonstruktion, am Gebäude selbst sowie an dessen Inhalt sofort begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Gefahr besteht, dass unbeteiligte Dritte zu Schaden kommen (z.B. Dachteile die herabstürzen können).